



6.5.2008

Amtsgericht Hamburg-Altona

URTEIL gem. § 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 314A C 353/07

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, vertr. durch GF Sabine Goertz

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Berlin

gegen

- Beklagte -

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 314A, durch den Richter Hütteroth nach dem Sach- und Streitstand vom 6.5.2008 für Recht:

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten ist zulässig, insbes. form- und fristgerecht eingelegt. In der Hauptsache hat er jedoch keinen Erfolg; lediglich hinsichtlich der Nebenforderungen hat die Klägerin ihre Ansprüche nicht schlüssig vorgetragen.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von EUR 439,- aus dem am 23.06.2007 geschlossenen Vertrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige in Verbindung mit §§ 631, 611 BGB zu. Nach dem unstreitigen Sachvortrag haben die Parteien diesen Vertrag am 23.06.2007 bei einem Casting in Ahrensburg schriftlich abgeschlossen.

Da das Kündigungsrecht der Beklagten während der vereinbarten Mindestlaufzeit von 12 Monaten ausgeschlossen ist, kann die Beklagte auch keine Anrechnung von ersparten Aufwendungen der Klägerin gemäß § 649 BGB verlangen. Die Vereinbarung der Mindestlaufzeit von 12 Monaten ist dabei gemäß § 309 Nr. 9 Buchst. a) BGB zulässig.

Ein Widerrufsrecht steht der Beklagten nicht zu. Denn ein Widerrufsrecht besteht nur in bestimmten Situationen, wie z.B. einem Haustürgeschäft im Sinne von § 312 BGB oder einem Fernabsatzgeschäft im Sinne von § 312b BGB. Im vorliegenden Fall hat sich die Beklagte jedoch selbst zu einem Casting in einem Hotel nach Ahrensburg begeben, so dass keine Anhaltspunkte für ein Widerrufsrecht bestehen; insbes. handelt es sich bei dem Casting nicht um eine auch im Interesse des Unternehmers durchgeführte Freizeitveranstaltung im Sinne von § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Hierauf hat das Gericht die Beklagte auch hingewiesen. Sie hat jedoch innerhalb der hierfür gesetzten Frist trotz anders lautender Ankündigung nicht reagiert.

Auch hat die Beklagte keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass ihr ein Anfechtungsrecht wegen Täuschung (§ 123 BGB) oder eines Irrtums (§ 119 BGB) zusteht. Vielmehr hat die Beklagte selbst angegeben, dass den Vertrag vor Ort unterschrieben hat und sich erst auf dem Weg nach Hause Zweifel einstellten, ob die Entscheidung richtig war. Diese Zweifel hätte die Beklagte jedoch ausräumen müssen, bevor sie einen bindenden Vertrag unterschreibt.

Die Klägerin hat hingegen ihre Berechtigung zur Geltendmachung der Nebenforderungen (Mahnkosten in Höhe von EUR 28,60, Kosten für Auskünfte in Höhe von EUR 14,30 sowie den Zinsanspruch in Höhe von 12,6 % Jahreszinsen) nicht schlüssig vorgetragen. Der Vollstreckungsbescheid war daher insofern aufzuheben und die Klage insofern

abzuweisen, §§ 700 Abs. 1, 343 ZPO. Eines Hinweises bedurfte es insofern von Rechts wegen nicht, § 139 Abs. 2 ZPO. Auf den nichtsdestotrotz erteilten Hinweis hat die Klägerin nicht reagiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Da die teilweise Aufhebung des Vollstreckungsbescheids und Abweisung der Klage lediglich Nebenforderungen im Sinne von § 4 ZPO betrifft, wirkt sich dies auf der Ebene der Kosten nicht aus.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Hütteroth
Richter

ausgefertigt
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



314a C 353/07

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 02.10.2007, Geschäfts-Nr. 07-1142678-0-1 wird aufrechterhalten, soweit die Beklagte darin zur Zahlung von EUR 439,- und zur Tragung der Kosten verpflichtet wird. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.